

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 17. Dezember 1990

über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(90/666/Euratom, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 193 bis 195,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 165 bis 167,

gestützt auf das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf den Beschluß 90/522/Euratom, EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 1990 bis zum 20. September 1994 ⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß ein Sitz eines Mitglieds des genannten Ausschusses bei der Beschlußfassung durch den Rat nicht besetzt worden ist,

gestützt auf die am 17. Oktober 1990 von der Ständigen Vertretung Belgiens vorgelegte Kandidatenliste,

nach Eingang der positiven Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Herr François Willekens wird für die Zeit bis zum 20. September 1994 zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. CARLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 290 vom 23. 10. 1990, S. 13.